

## Windkraftanlagen in der Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren

### ■ Windkraft im Visier

Windkraftanlagen nutzen zur Energieerzeugung die regenerative Quelle Wind und leisten damit einen positiven Beitrag zur klimaneutralen Energieversorgung und Reduzierung der Freisetzung des Klimagases Kohlendioxid.

Durch Flächenbedarf, Größe, Erscheinungsbild und Rotorbewegung der Anlagen erzeugen sie aber selbst umweltrelevante Wirkungen, so vor allem durch optische und akustische Wirkungen auf die Anwohner und das Landschaftsbild sowie bei der Fauna vor allem auf den Schutz von Fledermäusen und Vögeln. Diese Aspekte können die Umsetzung geplanter Projekte erschweren oder gänzlich unmöglich machen.

Bei der Standortsuche und Alternativenprüfung etwa in der vorbereitenden Bauleitplanung sind bei der Prüfung der Flächeneignung alle Restriktionen der Standortauswahl frühzeitig zu beachten. Für die diversen Umweltuntersuchungen bzw. den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan ist eine genügende Bearbeitungstiefe zu gewährleisten.

Dann besteht eine hohe Sicherheit im Genehmigungsverfahren, sei es nach Bau- oder Immissionsschutzrecht, dass die Projekte an solchen Standorten auch umsetzbar sind und Umweltverträglichkeitsprüfungen auf dieser Ebene keine entgegenstehenden Umweltfaktoren oder Restriktionen mehr ergeben.

Bei der Planung und Umsetzung von Windparks ist eine professionelle umweltfachliche Begleitung, die in der Lage ist, alle Anforderungen des Verfahrens rechtssicher zu bewältigen, Inhalte und Zusammenhänge fachgerecht zu ermitteln, zu bewerten, verständlich darzulegen, bei Konflikten zu vermitteln und akzeptable Lösungsansätze vorzulegen, von entscheidender Bedeutung.

### ■ Genehmigungspflicht

Windkraftanlagen sind in Bayern und Baden-Württemberg bis zu einer Gesamthöhe (Mast + Rotor) von 10 m verfahrensfrei. Bis zu einer Gesamthöhe von 50 m bedürfen sie der bauaufsichtlichen Genehmigung. Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m sind immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. In diesem Fall

entfällt wegen der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung das Erfordernis einer gesonderten Baugenehmigung.

### ■ Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Vorhaben richtet sich nach §§ 29 ff. BauGB. Im immissionsschutzrechtlichen bzw. baurechtlichen Genehmigungsverfahren wird die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach den §§ 29 ff. BauGB geprüft, und damit die Frage, ob dieses am geplanten Standort zulässig ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, entsprechende Regelungen der Länder zur Bauordnung).

Windkraftanlagen sind gemäß BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Sie sind zulässig, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und ihre ausreichende Erschließung gesichert ist.

Ein besonderes Augenmerk wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich darauf zu richten sein, ob von den Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BauGB (Lärm, insbesondere nachts, und Licht) hervorgerufen werden. Die Beurteilung dieser Frage muss für jede Anlage im Einzelfall erfolgen, sei es über Mindestabstände oder gutachterlichen Nachweis. Hinsichtlich der Wirkungen der Anlagen auf die Landschaft ist festzuhalten, dass öffentliche Belange gemäß BauGB einem privilegierten Vorhaben nur entgegenstehen, wenn das Vorhaben das Orts- und Landschaftsbild in besonders gewichtiger Weise negativ verändert oder das Orts- und Landschaftsbild besonders schützenswert ist.

### ■ UVP-Pflicht

Die UVP-Pflicht von Windkraftanlagen ist im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt. Nach Anlage 1 UVPG (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben) ist eine Umweltvorprüfung bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung nur für »Windfarmen« ab einer Zahl 3 Anlagen und einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern erforderlich. Die UVP bezieht sich auf die gesetzlichen Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

kontaktieren Sie uns  
wir beraten Sie gerne



**Dr. Blasy – Dr. Øverland**

Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG

Moosstraße 3  
82279 Eching am Ammersee  
Telefon: 08143/997-100  
Telefax: 08143/997-150

info@blasy-overland.de  
www.blasy-overland.de

## ■ Regelungen des Naturschutzrechts

Bei Verfahren, die nicht im Baurecht durchgeführt werden, ist - falls die UVS erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft konstatiert, was bei Windkraftanlagen aus landschaftlichen Gründen meist gegeben ist - ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zu erstellen.

Der LBP enthält neben der Bestandserfassung die Durchführung der Eingriffsregelung mit Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz erheblicher projektbedingter Umwelteingriffe für die maßgeblichen Naturgüter des Naturhaushalts (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen) und die Landschaft und deren Erholungsfunktionen.

## ■ Striktes Recht nach BNatSchG

Sofern ein Windkraft-Projekt Beeinträchtigungen nach europäischem Recht geschützter Gebiete (Natura 2000 Flora-Fauna-Habitat-(FFH-)Gebiete und Vogelschutzgebiete) bewirken könnte, ist zunächst eine FFH-Vorprüfung durchzuführen. Sind im Ergebnis erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die dann auch die Möglichkeiten der Vermeidung und ggf. der Kohärenzsicherung prüft.

Kann ein solches Projekt zu Beeinträchtigungen geschützter Arten führen, ist zunächst eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchzuführen. Sind im Ergebnis erhebliche Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenpopulationen nicht auszuschließen, ist eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die dann auch die Möglichkeiten der Vermeidung und ggf. der ökologischen Funktionssicherung sowie das Vorliegen von Ausnahmegründen prüft.

## ■ Unsere Leistungen

- Standortbestimmung/Konzentrationsflächenbestimmung nach Windatlas/EEG-Kriterium
- Standortuntersuchung und -bewertung, Alternativenprüfung
- FFH-Vorprüfung und -Verträglichkeitsprüfung
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung und Prüfung
- Umweltvorprüfung und Umweltverträglichkeitsstudie

- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Eingriffs-/Ausgleichsermittlung, Landschaftsplanerische Ausgleichsplanung, Umweltbegleitung
- Landschaftsbildanalyse, Konfliktanalyse, Visualisierung landschaftlicher Wirkungen

Zur realistischen und verständlichen Darstellung und Beurteilung der entstehenden landschaftlichen Wirkungen hat unser Büro eine besondere Methode entwickelt. Hierfür werden auf der Basis von Google Earth realitätsgetreue Landschaftselemente (z. B. Gebäude, Bäume, Sitzbänke mit Schattenwurf) samt der geplanten Windkraftanlage in eine 3D-Visualisierung implementiert, auf deren Basis dann Bilder aus allen erdenklichen Perspektiven, aber auch Filme mit Vogelfluganimation dargestellt werden können (siehe Abbildung).



Modellierte Windkraftanlage in Google Earth

- Bewertung von Lärm-, Licht- und Verschattungswirkungen und optischer Effekte
- Verfahrensbegleitung im Bebauungsplan- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
- Betreuung und Projektsteuerung

Alle umweltbezogenen Leistungen und die Projektsteuerung bei Standortbestimmung und Genehmigung werden durch unser Büro erbracht. Für einzelfachliche Leistungen ziehen wir bei Bedarf qualifizierte und anerkannte Gutachter der Fachbereiche Schall- und Lichttechnik und Biologie hinzu. Die Koordination und Betreuung der einzelfachlichen Leistungen und die Einbindung der Ergebnisse in den Planungszusammenhang erfolgt durch unser Büro.